

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet HA 108 „Hägerdorn“
in der Samtgemeinde Grafschaft Hoya,
Landkreis Nienburg (Weser)**

vom 11.12.2015

Aufgrund der §§ 14, 15, 16, 23 und 32 Abs. 1 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), der §§ 22, 23 und 32 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Hägerdorn“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt ca. 2 km östlich der Ortschaft Hoyerhagen an der L 331, im Landkreis Nienburg (Weser), Samtgemeinde Grafschaft Hoya in der Gemeinde Hoyerhagen. Es handelt sich um das Flurstück 26 (452 401 m²) der Flur 7 und das Flurstück 9 (104 828 m²) der Flur 9 in der Gemarkung Hoyerhagen. Das NSG liegt zudem in der naturräumlichen Region „Weser-Aller-Flachland“.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 7 000 (**Anlage**). Sie verläuft auf der Innenseite der dort dargestellten dunkelgrauen Linie. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann von jedermann während der Dienststunden und möglichst nach vorheriger Terminabsprache bei der Samtgemeinde Grafschaft Hoya und dem Landkreis Nienburg (Weser) — untere Naturschutzbehörde — unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG ist identisch mit dem Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebiet 282 „Hägerdorn“ gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193), zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten (FFH-Richtlinie).
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 56 ha.

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Beim NSG „Hägerdorn“ als **Schutzgegenstand** handelt es sich um einen geschlossenen Waldkomplex auf grundwasserbeeinflussten Auenlehmböden innerhalb der im Wesentlichen agrarwirtschaftlich genutzten Landschaft des Wesertales bei Hoya. Er zeichnet sich auf großer Fläche durch bedeutsame Vorkommen von strukturreichen Beständen alter Eichen-Hainbuchen-Mischwälder aus. Der Großteil der Waldbereiche im NSG stockt auf historisch alten Waldstandorten, die Begründung einiger Eichenbestände reicht 160 Jahre zurück. Im Gebiet verstreut befinden sich, vornehmlich an ehemaligen Nutzungsgrenzen, alte Exemplare von Eiche, Feld-Ahorn und Hainbuche.

Der Großteil der Waldbestände im NSG ist von Eiche, gemischt mit Hainbuche und Hasel, geprägt. Weitere Bestände sind mit Esche oder Bergahorn bestockt. Verschiedene weitere eingestreute Baum- und Straucharten, wie z. B. Rotbuche, Feld-Ahorn, Flatter-Ulme, Pfaffenhütchen und Weißdorn bereichern die natürliche Artenvielfalt. Stellenweise bilden naturnah ausgeprägte Waldaußenränder aus Kraut-, Strauch- und Baumschicht einen fließenden Übergangsbereich zwischen Wald und Offenland und erhöhen das Angebot an Lebensstätten für Tier- und Pflanzenarten.

Inmitten von Ackerflächen bereichern die zusammenhängenden Waldflächen des NSGs zudem das Landschaftsbild des Wesertales bei Hoya.

- (2) **Allgemeiner Schutzzweck** für das NSG „Hägerdorn“ ist die Erhaltung und Entwicklung

1. von Biotopen und Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten sowie
2. als Landschaftsbestandteil von Seltenheit, besonderer Eigenart, Vielfalt und Schönheit.

- (3) **Über den allgemeinen Schutzzweck hinaus** soll die Ausweisung als NSG vornehmlich der Erhaltung und Entwicklung der feuchten Eichen-Hainbuchen-Mischwälder einschließlich ihrer natürlichen Standortbedingungen dienen.

Dabei sind die erhaltenen historischen und wenig veränderten Waldstandorte im NSG, der Wasserhaushalt, die Bodenstruktur sowie das Relief vor nachteiliger Veränderung, wie z. B. durch zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen zu schützen. Zudem liegt die Sicherung und Entwicklung von naturnahen alt- und totholzreichen Wald- und Waldrandgesellschaften in all ihren Entwicklungsphasen, besonders auch in ihrer Funktion des Biotopverbundes von Eichen-Hainbuchen-Waldgesellschaften im niedersächsischen Tiefland, im besonderen Interesse des Naturschutzes.

Das NSG soll schützenswerten und in ihrem Lebenszyklus an strukturreiche Laubwälder gebundene Tierarten, wie z. B. verschiedenen lebensraumtypischen Käfer-, Vogel- und Fledermausarten, eine Lebensstätte bieten.

- (4) Das NSG ist gemäß § 1 Abs. 4 Teil des Europäischen Ökologischen Netzes „**Natura 2000**“. Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996, ABl. EG Nr. L 59 S. 63), in der derzeit gültigen Fassung. Die Unterschutzstellung dient damit der Umsetzung der FFH-Richtlinie in nationales Recht.

- (5) **Erhaltungs- und Entwicklungsziele** des NSG sind

1. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumtyps (LRT) (Anhang I FFH-Richtlinie),

LRT 9160 Feuchter Eichen- und Hainbuchen-Mischwald

Ziel der Schutzgebietsausweisung ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der naturnahen und strukturreichen Waldbestände und ihrer charakteristischen Standortverhältnisse. Diese zeichnen sich durch eine zwei- bis mehrschichtige Bestandsstruktur und einen kontinuierlich hohen Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie durch Vorkommen von starkem, liegendem und stehendem Totholz aus. Zudem soll der hohe Anteil von charakteristischen Baum- und Straucharten der feuchten Eichen-Hainbuchen-Mischwälder (z. B. Stiel-Eiche, Hainbuche, Esche, Feld-Ahorn, Flatter-Ulme, Vogelkirsche, Rotbuche, Hasel, Weißdorn und Pfaffenhütchen) einschließlich einer artenreichen Krautschicht (z. B. Buschwindröschen, Große Sternmiere, Sumpf-Segge, Winkel-Segge, Rasenschmiele, Flattergras, Hohler Lerchensporn und Hohe Schlüsselblume) und der typisch vorkommenden Tierarten erhalten und entwickelt werden. Der LRT befindet sich momentan in einem guten Erhaltungszustand. Um die Artenvielfalt auf der Fläche zu erhalten und besonders den Fortbestand der Eiche zu sichern, ist eine an die Schutzziele angepasste forstliche Bewirtschaftung der Fläche nötig.

2. die Erhöhung des Flächenanteils vom LRT 9160 auf geeigneten Standorten.
- (6) Die in den §§ 3 und 4 Abs. 3 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen dienen der Erhaltung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes des im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtyps.

§ 3

Schutzbestimmungen

- (1) Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können sind verboten, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist. Gleiches gilt für Handlungen außerhalb des NSG, die sich auf das NSG entsprechend auswirken können.
- (2) Das NSG darf außerhalb des im Gelände gekennzeichneten Weges nicht betreten werden.
- (3) Es werden insbesondere folgende Handlungen untersagt:
1. Hunde frei laufen zu lassen,
 2. wildlebende Tiere durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 3. zu zelten, zu lagern und offenes Feuer zu entzünden,
 4. außerhalb des Schutzgebietes Handlungen zur Absenkung des Grundwasserspiegels durchzuführen, soweit Auswirkungen auf den Grundwasserstand im NSG nicht ausgeschlossen werden können.
- (4) Die ordnungsgemäße Jagdausübung bleibt von den Regelungen dieser Verordnung unberührt.
- (5) Die zuständige Naturschutzbehörde kann von den Regelungen des Absatzes 3 Ausnahmen zulassen, sofern diese nicht dem Schutzzweck des § 2 widersprechen.
- (6) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den Fällen der Zulassung von Ausnahmen nach Absatz 5 Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.

§ 4

Freistellungen

- (1) Die im Absatz 2 und 3 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Schutzbestimmungen des § 3 freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Allgemein freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die EigentümerInnen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen
 - a) durch Bedienstete der zuständigen Naturschutzbehörde sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - c) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
 - d) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung nach Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (3) Im gesamten NSG ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft nach § 11 Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. 2002, S. 112), einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern zum Schutz

von Neuanpflanzungen und Naturverjüngung nach folgenden Maßgaben freigestellt.

Die Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gilt

1. auf Waldflächen, die nach der jeweils aktuellen Bestandsaufnahme **keinen FFH-LRT (Anlage)** darstellen, nach folgenden aus dem Schutzzweck abgeleiteten Vorgaben:
 - a) erlaubt ist die ausschließliche Einbringung von standortgerechten und heimischen Baum- und Straucharten. Nicht zulässig sind insbesondere das Einbringen standortfremder oder nicht standorttypischer Gehölzarten sowie die Umwandlung von Laub- in Nadelwald,
 - b) standortfremde oder nicht standorttypische Gehölzbestände sind spätestens bei Erreichung der wirtschaftlichen Zielstärke zu entnehmen,
 - c) aufkommende Naturverjüngung standortfremder oder nicht standorttypischer Baumarten ist zur Förderung standorttypischer Baumarten im Rahmen von Jungwuchspflegemaßnahmen und Durchforstungen zu entnehmen,
 - d) Horst- und Höhlenbäume sind im Bestand stehend zu belassen. Dabei sind verkehrssicherungs- sowie arbeitsschutzrechtliche Belange sachgerecht zu berücksichtigen. Die erforderliche dauerhafte Kennzeichnung erfolgt periodisch, spätestens aber im Zuge der Vorbereitung von Pflegemaßnahmen. Bei der Holzernte ist eine Beschädigung von Horst- und Höhlenbäumen zu vermeiden,
 - e) je vollem Hektar Fläche ist mindestens ein Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz (Brusthöhendurchmesser mind. 50 cm) im Bestand zu belassen,
2. auf Waldflächen mit dem wertbestimmenden LRT 9160, die nach der jeweils aktuellen Bestandsaufnahme den **Gesamterhaltungszustand „B“ (Anlage) oder „C“** aufweisen, nach folgenden aus dem Schutzzweck abgeleiteten Vorgaben:
 - a) Erhaltung und Entwicklung von ausschließlich lebensraumtypischen Baumarten auf der Fläche; erlaubt ist die ausschließliche Einbringung von lebensraumtypischen Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten,
 - b) vorhandene Altholzanteile sind auf mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche zu belassen; ist kein Altholz vorhanden, sind 20 % sich entwickelnde Altholzanteile im Bestand zu belassen,
 - c) dauerhafte Markierung und Belassung bis zum natürlichen Zerfall von drei lebenden Altholzbäumen je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche als Habitatbäume; bei Fehlen von Altholzbäumen sind im Rahmen eines Bewirtschaftungszyklus nach der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft zu markieren und auf 5 % je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche zu belassen,
 - d) je vollem Hektar Fläche sind mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz im Bestand zu belassen,
 - e) keine Befahrung des Gebiets außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien; ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - f) keine Neuanlage und Weiternutzung von Feinerschließungslinien auf befahrungsempfindlichen Standorten, gemäß Bodenschutzmerkblatt der Niedersächsischen Landesforsten (NLF), und in Altholzbeständen mit einem Abstand der Gassenmitten von weniger als 40 Metern zueinander.
3. auf allen Waldflächen nach den Nummern 1 und 2 **nicht** für

- a) den Holzeinschlag zwischen dem 01.03. und 31.08. des jeweiligen Jahres,
 - b) Kahlschläge in Eichenbeständen mit einer Größe über 0,5 ha,
 - c) den Einsatz von Düngemitteln,
 - d) die Durchführung von Bodenbearbeitungsmaßnahmen,
 - e) die Durchführung von Maßnahmen zur Bodenschuttkalkung, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden sind,
 - f) den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln,
 - g) die Instandsetzung von Wegen, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
 - h) den Neubau und Ausbau von Wegen ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - i) die Durchführung von Entwässerungsmaßnahmen; ausgenommen ist die Durchführung von temporären Entwässerungsmaßnahmen zur Bestandsgründung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (4) Für Waldflächen, die bisher keinen LRT aufwiesen und sich nachweislich anhand der jeweils aktuellen Bestandsaufnahme in einen LRT entwickelt haben, gelten fortan die für den festgestellten Gesamterhaltungszustand entsprechenden Regelungen des Abs. 3 Nr. 2 und 3, unabhängig von der zeichnerischen Darstellung in der Anlage.

(5) Die zuständige Naturschutzbehörde kann von den Regelungen des Absatzes 3 Ausnahmen zulassen, sofern diese nicht dem Schutzzweck des § 2 widersprechen.

(6) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den im Absatz 2 und 3 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung, bei den im Absatz 3 genannten anzeigepflichtigen Maßnahmen und in den Fällen der Zulassung von Ausnahmen nach Absatz 5, Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

§ 5

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe der jeweils gültigen naturschutzrechtlichen Befreiungsvorschriften Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der naturschutzrechtlichen Verträglichkeitsprüfung als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweist oder die Voraussetzungen für eine abweichende Zulassung erfüllt sind.
- (3) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Anordnungsbefugnis

- (1) Die zuständige Naturschutzbehörde kann die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Schutzbestimmungen des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte und Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden ist.

- (2) Von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordnete Maßnahmen nach Absatz 1 haben die Grundeigentümer und Nutzungsberechtigten zu dulden.

§ 7

Pflege- und Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Der nach den jeweils gültigen Erlassvorgaben mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erstellte Bewirtschaftungs-/Maßnahmenplan der NLF, ist auf Flächen der NLF durch diese bzw. deren Rechtsnachfolger im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten umzusetzen. Darüber hinaus können geplante Maßnahmen ganz oder auf Teilflächen entfallen, wenn die NLF und die zuständige Naturschutzbehörde übereinstimmend feststellen, dass diese auf Grund von äußeren Einflüssen (Kalamitäten, Grundwasserabsenkungen u. a.) überflüssig oder wirkungslos geworden sind.
- (2) Die zuständige Naturschutzbehörde kann in Ergänzung zu diesem Plan, zuvor angekündigte und mit den NLF einvernehmlich abgestimmte Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile durchführen, um die Erhaltungsziele des § 2 zu erreichen.
- (3) Auf Flächen die im Eigentum von Privatpersonen stehen, haben die EigentümerInnen und Nutzungsberechtigten die Durchführung von zuvor durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile zu dulden.
- (4) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seines Weges sowie zur weiteren Information über das NSG zu dulden.

§ 8

Erschwernisausgleich

Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung-Wald vom 18.01.2013 (Nds. GVBl. 2013 S. 16), in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig gemäß den jeweiligen naturschutzrechtlichen Bußgeldvorschriften handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Gebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstört, beschädigt oder verändert oder wer gegen die Regelungen dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine erforderliche Zustimmung oder Ausnahme erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das NSG HA 108 „Hägerdorn“ (Abl. RBHan. 1986/Nr. 22) vom 04.08.1986 außer Kraft.

Nienburg, den 11.12.2015
Landkreis Nienburg (Weser)

Der Landrat